



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 2024

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	15.12.2023	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2024	2
223	12.12.2023	Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.	12
301	03.01.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Registerverordnung Amtsgerichte	12
7134	18.12.2023	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen	13

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester für das Sommersemester 2024**

Vom 15. Dezember 2023

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2024 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 zu dieser Verordnung sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

Die nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im Zentralen Vergabeverfahren gemäß dem Kapitel 2 Abschnitt 2 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß dem Kapitel 2 Abschnitt 3 der Vergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Vergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für Kultur und Wissenschaft zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2023

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

I n a B r a n d e s

Anlage 1

**Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Sommersemester 2024

Studiengang/ Abschluss	U Bonn	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S			195	148
Pharmazie, S	83	69		78
Zahnmedizin, S			36	57

Legende:

S - Staatsexamen

U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Sommersemester 2024**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA		101							
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF	29								
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF	14								
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)							85*	50*	
Bildungswissenschaften	Ba LA GS	54								
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe	75								
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe	96								
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS	99								
Deutsch	Ba LA HRSGe							25		
Deutsch	Ba LA GymGe							74		
Deutsch	Ba LA SP							74		
Englisch	Ba LA GS							30		
Englisch	Ba LA HRSGe							28		
Englisch	Ba LA GymGe							39		
Englisch	Ba LA SP							24		
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF	55								
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF	10								
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA		42							
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe							7		
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe							15		
Französisch	Ba LA HRSGe							2		
Französisch	Ba LA GymGe							33		
Geographie	Ba LA HRSGe							27		
Germanistik	Ba(U)-Option LA		120							
Germanistik	Ba LA HRSGe	23								
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe	19								
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe	18								
Geschichte	Ba LA HRSGe							52		
Geschichte	Ba LA GymGe							111		
Griechisch	Ba LA GymGe							7		
Italienisch	Ba LA GymGe							22		
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe							10		
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe							24		
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF		28							
Kunst	Ba LA HRSGe							8		
Kunst	Ba LA GymGe							24		
Latein	Ba LA GymGe							51		
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS							24		
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP							52		
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS							109	70	
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP							87		
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS							20		
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP							33		
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS									35
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							109	70	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP							51	40	
Management and Economics	Ba (U)		199*							
Mathematik	Ba LA SP							38		
Musik	Ba LA HRSGe							6		
Pädagogik	Ba LA GymGe							21		
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe	12								
Philosophie	Ba(U)-Option LA		99							
Philosophie	Ba LA GymGe							51		
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA		26							
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							25		
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF	19		13						
Rechtswissenschaft	S	136*	146*	192*				209*	90*	
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP							141		
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP							14		
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP							74		
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP							47		
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP							57		
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP							107		
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP							20		
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP							39		
Soziale Arbeit	Ba (U)					121*				
Sozialwissenschaft	Ba (U)		66*							
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe							33		
Sozialwissenschaften	Ba LA SP							14		
Spanisch	Ba LA HRSGe							12		
Spanisch	Ba LA GymGe							65		
Sport	Ba LA BK						4			
Sport	Ba LA GS							11		
Sport	Ba LA HRSGe							16		
Sport	Ba LA GymGe							71		
Sport	Ba LA SP							17		
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breitensport	Ba (U)							50*		
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)							63*		

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB
Sport und Leistung	Ba (U)						64*			
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)						63*			
Sportwissenschaft	Ba (U)		37*							
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA		17							
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)				66*			58*	16*	
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)					25*				
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF		24							
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF		18							

Master-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni
		AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				11					
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				21					
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)						12			
Bildungswissenschaften	Ma LA BK									53
Bildungswissenschaften	Ma LA GS									60
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe									82
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe									369
Biochemistry and Molecular Medicine	Ma (U)								9	
Biologie	Ma LA BK									3
Biologie	Ma LA HRSGe								22	7
Biologie	Ma LA GymGe				2				24	21
Biologie	Ma LA SP								22	
Biotechnologie	Ma (U)									7
Biowissenschaften	Ma (U)									10
Chemie	Ma (U)									25
Chemie	Ma LA GymGe								10	
Cyber Security	Ma (U)				5					
Deutsch	Ma LA BK									7
Deutsch	Ma LA HRSGe								27	15
Deutsch	Ma LA GymGe								96	42
Deutsch	Ma LA SP									171
Economic Policy Consulting	Ma (U)			16						
Economics	Ma (U)						20			
Englisch	Ma LA BK									7
Englisch	Ma LA GS								18	37
Englisch	Ma LA HRSGe								24	8
Englisch	Ma LA GymGe								44	68
Englisch	Ma LA SP								22	
Ernährungswissenschaften	Ma (U)				10					
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe								5	
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe								4	
Französisch	Ma LA HRSGe								3	
Französisch	Ma LA GymGe				10				21	
Geographie	Ma LA HRSGe									28
Geographie	Ma LA GymGe								14	
Geoinformatics and Spatial Data Science	Ma (U)									8
Geschichte	Ma LA HRSGe								28	
Geschichte	Ma LA GymGe								55	
Griechisch	Ma LA GymGe								3	
Information Systems	Ma (U)									23
Italienisch	Ma LA GymGe								5	
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ma (U)				15					
IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Ma (U)				9					
Katholische Religionslehre	Ma LA HRSGe								2	
Katholische Religionslehre	Ma LA GymGe								8	
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)								5	
Kunst	Ma LA HRSGe								4	
Kunst	Ma LA GymGe								20	
Latein	Ma LA GymGe								15	
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	5								
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS								28	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP								55	
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS								109	59
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP								51	
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS								32	27
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP								46	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS								108	59
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP								59	
Management and Economics	Ma (U)			61						
Märkte und Unternehmen	Ma (U)						13			
Mathematik	Ma LA HRSGe								11	
Mathematik	Ma LA GymGe								20	
Mathematik	Ma LA SP								19	
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)						8			
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)						8			
Molekulare Biomedizin	Ma (U)									2
Molekulare Lebensmitteltechnologie	Ma (U)				6					
Musik	Ma LA HRSGe								5	
Pädagogik	Ma LA BK									10
Pädagogik	Ma LA GymGe								32	23
Philosophie	Ma LA GymGe								32	
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe								13	
Sales Management	Ma (U)				16					
Sonderpädagogik	Ma LA GymGe								11	
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ma LA SP								170	
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ma LA SP								17	
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ma LA SP								116	
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ma LA SP								39	
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ma LA SP								49	
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ma LA SP								132	
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ma LA SP								41	
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ma LA SP								40	
Sozialwissenschaft	Ma (U)				63					

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS
Sozialwissenschaften	Ma LA HRSGe								24	4
Sozialwissenschaften	Ma LA GymGe								35	21
Sozialwissenschaften	Ma LA SP								5	
Soziologie	Ma (U)		31							
Spanisch	Ma LA HRSGe								1	
Spanisch	Ma LA GymGe								33	
Sport	Ma LA BK							7		
Sport	Ma LA GS							7		
Sport	Ma LA HRSGe								12	
Sport	Ma LA GymGe								72	
Sport	Ma LA SP								13	
Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management	Ma (U)		8							
Theorien und Praktiken professionellen Schreibens	Ma (U)								21	
Volkswirtschaftslehre/Economics	Ma (U)									23
Wirtschaftsrecht	Ma (U)								20	
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)		30							

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

223

**Verordnung
zur Förderung kommunaler Aufwendungen
für die schulische Inklusion**

Vom 12. Dezember 2023

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

(1) In dem Schuljahr 2023/2024 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, 10 Millionen Euro und für die Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 67 Millionen Euro.

(2) Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 9470000 Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und 530000 Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

– GV. NRW. 2024 S. 12

301

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Registerverordnung Amtsgerichte**

Vom 3. Januar 2024

Auf Grund

- des § 8a Absatz 2 und des § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist,
- des § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der durch Artikel 22 Nummer 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) neu gefasst worden ist,
- des § 14 Absatz 4, des § 376 Absatz 2 Satz 1 und des § 387 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I

S. 2586, 2587), von denen § 14 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert, § 376 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 45 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) neu gefasst und § 387 Absatz 1 durch Artikel 45 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,

- des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist,
- des § 55a Absatz 1, des § 79 Absatz 5 sowie des § 707d Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), von denen § 55a Absatz 1 durch Artikel 24 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert, § 79 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert und § 707d Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) eingefügt worden ist, sowie
- des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Registerverordnung Amtsgerichte vom 8. Mai 2013 (GV. NRW. S. 248), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2018 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Handels-“ die Wörter „des Gesellschafts-“, und nach der Angabe „16“ die Angabe „bis 17“ eingefügt.
2. In § 4 werden nach dem Wort „Handels-“ die Wörter „das Gesellschafts-“, eingefügt.
3. In § 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Handels-“ das Wort „Gesellschafts-“, eingefügt.
4. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Das“ die Wörter „maschinenlesbare und durchsuchbare“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „, soweit maschinenlesbar und durchsuchbar;“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 7 wird Nummer 6.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abrufverfahren

Das automatisierte Abrufverfahren erfolgt über das Registerportal der Länder als elektronischem Informations- und Bekanntmachungssystem (www.handelsregister.de). Die Durchführung und Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens aus den elektronisch geführten Registern werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.“

6. In der Überschrift der Anlage wird nach dem Wort „Handels-“ das Wort „Gesellschafts-“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Januar 2024

Für den Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Mona Neubaer

– GV. NRW. 2024 S. 12

7134

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Dezember 2023

Auf Grund des § 19 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), von denen § 19 Nummer 1 und 2 durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1182) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 491), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Fachkräfte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Kooperationsvorgaben“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Staatsangehörigkeitsnachweis gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ÖbVIG NRW,
 2. der Nachweis über die Befähigung zur Laufbahn des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 ÖbVIG NRW,
 3. der Nachweis über die Berufserfahrungen gemäß Absatz 10 und
 4. der nach dem von dem für dieses Berufsrecht zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster ausgefüllte Personalbogen.
 Die Nachweise und Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sollen der Aufsichtsbehörde in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorgelegt werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, muss der Aufsichtsbehörde vor der Bestellung vorliegen.“

c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Bei einer erstmaligen Vertretung durch eine Person gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 ÖbVIG NRW sind die Absätze 2, 3, 4, 6 und 10 entsprechend anzuwenden. Die Unterlagen sind dieser Person zugeordnet abzulegen und gelten auch für eine erneute Vertretung desselben und eines anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Bei einer Vertretung durch einen ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sind die Sätze 1 und 2 nicht erneut anzuwenden.

(10) Für die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sind gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 ÖbVIG NRW Berufserfahrungen bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen gemäß § 12 Nummer 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung von mindestens

- a) einem Jahr für das zweite Einstiegsamt und
- b) vier Jahren für das erste Einstiegsamt

der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes nachzuweisen. Die Berufserfahrungen nach Satz 1 sind mindestens zur Hälfte der jeweiligen Zeit nach dem Erwerb der Befähigung zur Laufbahngruppe 2 zu sammeln. Die Zeiten sind von den zur Durchführung der Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen zu bescheinigen. Entsprechende in anderen Bundesländern erworbene Berufserfahrungen sind dem gleichzusetzen.“

3. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Fachkräfte

(1) Eine Fachkraft muss beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder bei einer Gesellschaft gemäß § 7a Absatz 1 und 4 vertraglich beschäftigt sein oder kann gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 eingesetzt werden. Sie darf nicht eingesetzt werden, wenn sie über Satz 1 hinaus bei anderen Stellen beschäftigt ist oder eine selbständige Tätigkeit ausübt und dabei die Berufspflichten gemäß § 3 Absatz 6 ÖbVIG NRW gefährdet werden könnten.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur trägt die Verantwortung dafür, dass Amtshandlungen nur von solchen Fachkräften ausgeführt werden, die über die dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten in vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht entsprechende Befähigung und Erfahrung verfügen. Die Befugnis zur Aufnahme der Niederschrift gemäß § 21 Absatz 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes, die Beurkundung sowie die amtliche und öffentliche Beglaubigung obliegen allein dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(3) Soweit der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Vermessungsarbeiten einer Fachkraft übertragen hat, die die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde auf seine Kosten eine erforderliche Prüfungsvermessung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 durchführen sowie diese Berufspflichtverletzung ahnden.

(4) Personen, die ihre Ausbildung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur absolvieren, dürfen zu Ausbildungszwecken in angemessenem Umfang unter Leitung und Aufsicht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer Fachkraft nach Absatz 2 Liegenschaftsvermessungen durchführen.

§ 3

Bekanntgaben

(1) Das für dieses Berufsrecht zuständige Ministerium stellt folgende Angaben zu jedem in Nordrhein-Westfalen bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für die Öffentlichkeit im Internet zur Einsicht bereit:

1. den Namen, Vornamen und gegebenenfalls Titel des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs,
 2. die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle,
 3. die ÖbVI-Nummer gemäß § 1 Absatz 8,
 4. die Angaben zur Abwicklung gemäß § 7 Absatz 2 ÖbVIG NRW,
 5. das Datum einer Verzichtserklärung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ÖbVIG NRW,
 6. Benennung der Bürogemeinschaft gemäß § 13 Satz 1 Nummer 1 ÖbVIG NRW,
 7. die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels mit Datum und Nummer des Siegels und
 8. das Erlöschen der Öffentlichen Bestellung.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 sind durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu aktualisieren und dauerhaft zu speichern.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 6 bis 13 durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:
 - „6. die Unterlagen zur Vertretung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 ÖbVIG NRW sowie § 1 Absatz 9,
 7. die Anzeige über die Verlegung der Geschäftsstelle und
 8. die wesentlichen Unterlagen
 - a) zu Ahndungsmaßnahmen nach § 15 ÖbVIG NRW,
 - b) zur Kooperation nach § 13 ÖbVIG NRW,
 - c) zu den Geschäftsprüfungen,
 - d) zum Erlöschen der öffentlichen Bestellung nach § 6 ÖbVIG NRW,
 - e) zur Abwicklung nach § 7 ÖbVIG NRW,
 - f) über für die Aufsicht bedeutsame Sachverhalte nach § 14 Absatz 5 ÖbVIG NRW und
 - g) zu Klageverfahren nach § 8 Absatz 4.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt die Personalakte über seine Fachkraft. Die Personalakte hat mindestens folgende Unterlagen zu enthalten:

 1. den Nachweis über die Schul- und Berufsausbildung,
 2. die Unterlagen zur vertraglichen Beschäftigung gemäß § 2 Absatz 1,
 3. die Niederschrift über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 3 Absatz 2 ÖbVIG NRW,
 4. den Nachweis über Belehrungen, zum Beispiel Sicherheitsbelehrungen, und
 5. den Nachweis über die Bevollmächtigung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.

Soweit eine Fachkraft bei einer Gesellschaft gemäß § 7a angestellt ist, genügt die Führung der Personalakte bei einem der beteiligten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die Verantwortung und der Zugriff obliegen aber jedem der beteiligten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 5 bis 8.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personalakte“ die Wörter „, die in analoger und digitaler Form geführt werden kann,“ eingefügt.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Versicherungsbestätigung zum Versicherungsschein“ durch die Wörter „Kopie des Versicherungsscheins mit Angaben zu den Höhen der Versicherungssummen, der Anzahl der versicherten Fälle pro Jahr, der Nachhaftungsdauer und der Höhe der Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „eine Versicherungsbestätigung“ durch die Wörter „einen Nachweis gemäß Absatz 4“ ersetzt.
 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Fortführung des Liegenschaftskatasters“ durch die Wörter „Durchführung von Amtshandlungen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die technische Ausstattung nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 kann auch durch eine Gesellschaft gemäß § 7a Absatz 4 gemeinsam beschafft und betrieben werden. Entsprechendes gilt über die Mindestausstattung hinaus und für die Nutzung gemeinsamer IT-Infrastruktur.“
 7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Kooperationsvorgaben

(1) Eine Bürogemeinschaft nach § 13 Satz 1 Nummer 1 ÖbVIG NRW richtet eine gemeinsame Geschäftsstelle mit gemeinsamem Personal ein. Die Eigenständigkeit eines jeden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 1 ÖbVIG NRW bleibt hiervon unberührt. Als Gesellschaftsform ist nur eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zulässig.

(2) Kooperationen nach § 13 Satz 1 Nummer 2 ÖbVIG NRW sind zulässig:

 1. zum Abbau von Antragsüberhängen oder Vermeidung von Abwicklungen
 - a) durch die Übertragung von Anträgen mit Zustimmung der Antragsteller oder
 - b) durch den gelegentlichen Einsatz von bei unterstützenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren tätigen Fachkräften,
 2. durch Nutzung der Geschäftsstelle eines anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs anstelle der eigenen, sobald der Antrag auf Verzicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ÖbVIG NRW gestellt wurde oder
 3. durch Nutzung von Leistungen eines anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zur Einführung neuer Verfahren und Techniken.

Die dem unterstützten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bei Amtshandlungen persönlich obliegenden Aufgaben bleiben unberührt. Die Kooperationen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind auf maximal zwei Jahre begrenzt; die Aufsichtsbehörde kann die Frist erforderlichenfalls verlängern.

(3) Bei Übertragung von Anträgen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, die die Fortführung des Liegenschaftskatasters betreffen, ist die zuständige Katasterbehörde vom unterstützten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur umgehend zu informieren. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Antragsteller und sonstige von seinen noch abzuschließenden Amtshandlungen betroffenen Stellen über die geänderte Geschäftsstelle zu informieren und die Aufsichtsbehörde hat die geänderten Daten der Geschäftsstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 zu aktualisieren; das Geschäftsbuch muss nicht überführt werden.

(4) Die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften für Kooperationen nach § 13 Satz 1 Nummer 3 und 4 ÖbVIG NRW ist nur erlaubt, wenn die jeweilige Gesellschaft gemäß den diesbezüglichen Vorgaben des Baukammergesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1385) in der jeweils geltenden Fassung in das nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baukammergesetzes geführten Gesellschaftsverzeichnis eingetragen wird. Soweit das Personal oder das technische Verfahren dieser Gesellschaft auch der Aufgabenerfüllung nach § 1 ÖbVIG NRW dient, dürfen an dieser Gesellschaft abweichend vom Baukammergesetz nur Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen beteiligt sein und die Mehrheit der Kapital- und Stimmanteile und der zur Geschäftsführung befugten Personen muss bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren liegen; § 30 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Baukammergesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Einhaltung der Berufspflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist zu gewährleisten. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen informiert die Aufsichtsbehörden über die Eintragung, Löschung und über sonstige erforderliche Angaben zur Gesellschaft.

(5) Jede Kooperation nach § 13 ÖbVIG NRW ist durch einen schriftlichen Vertrag festzulegen. Die Gründung und Auflösung der Kooperation ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind der Aufsichtsbehörde der Kooperationsvertrag sowie weitere geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Kooperation vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Kooperation untersagen, wenn die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gewährleistet ist.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „der Daten und Unterlagen“ gestrichen und nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „, soweit sich aus anderen Vorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen ergeben“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Stundung und unbefristete Niederschlagung von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen sind zulässig; Einzelheiten hierzu regelt das für dieses Berufsrecht zuständige Ministerium durch Erlass. Ein Erlass von Kostenansprüchen ist nicht zulässig.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „, insbesondere“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714)“ durch die Wörter „13 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kooperationen nach § 13 Satz 1 Nummer 3 ÖbVIG NRW darf er die Berufsbezeichnung nicht verwenden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufsichtsbehörde darf sich jederzeit über die Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach den §§ 1 und 2 ÖbVIG NRW berichten lassen, um die Einhaltung aller Berufspflichten generell oder bei Verdachtsfällen überprüfen zu können. Sie darf dazu insbesondere das Geschäftsbuch und die Geschäfts-

konten oder vergleichbare Nachweise, zum Beispiel Barkasse, einsehen und Auszüge daraus verlangen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Einsicht in die Unterlagen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen nach § 5 zu gewähren.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774) geändert worden ist,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Vor der Festsetzung der Ahndungsmaßnahme ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zum ermittelten Sachverhalt und zur vorgesehenen Ahndungsmaßnahme anzuhören. Dazu kann er innerhalb eines Monats Stellung nehmen.

(5) Die Einstellung des Ahndungsverfahrens und die Festsetzung einer Ahndungsmaßnahme sind dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bekannt zu geben.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 8 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt.

bb) Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. eine ordnungsgemäße Berufsausübung entgegen der Maßgabe nach § 2 Absatz 2 ÖbVIG NRW nicht mehr gewährleistet,“

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. wiederholt Weisungen der Aufsichtsbehörde missachtet oder

6. sich der Aufsicht entzieht.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Übergangsregelungen

(1) Die Bedingung nach § 1 Absatz 10 Satz 2 zu den Berufserfahrungen ist erst ab dem 1. Januar 2026 zu erfüllen.

(2) Verfahren der Aufsichtsbehörden zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen wegen unüblicher Honorare nach § 11 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 8. Januar 2024 geltenden Fassung sind einzustellen. Die Verfahrensunterlagen sind an die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu übergeben.

(3) Die auf Grund der nach dem Ablauf des 8. Januar 2024 geltenden Fassung erforderlichen Änderungen zur Bekanntgabe nach § 3 Absatz 1 sind spätestens zum 1. Januar 2026 umzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2023

Der Minister des Innern

Herbert Reu 1

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 45 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359